

Satzung  
des  
Altenhainer Heimatverein e.V.

vom 17.05.2014



Altenhainer Heimatverein e.V.

Inhaltsverzeichnis:

Satzung des **Altenhainer Heimatverein e.V.**

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Emblem
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitragsregelung
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstand
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Mitgliederversammlung
- §10 Beurkundung von Beschlüssen
- §11 Abteilung
- §12 Status der Abteilung
- §13 Auflösung des Vereins
- §14 Inkrafttreten

# SATZUNG

# Altenhainer Heimatverein e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Emblem

- (1) Der Verein trägt den Namen **Altenhainer Heimatverein e.V.**
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Altenhain 04687Trebsen.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der **Altenhainer Heimatverein e.V.** führt ein Emblem.  
Das Emblem wird wie folgt beschrieben:  
Buchstabe groß A , bräunlich mit Aufdruck der Großbuchstaben H,V  
in schwarz, darunter der Schriftzug: Altenhainer Heimatverein e.V.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder zur Erhaltung, Pflege und Aufwertung des dörflichen Charakters von Altenhain.

**„Unser Dorf soll ( noch ) attraktiver werden ! „**

Durch gemeinsame Aktionen soll ein lebenswertes, menschliches Miteinander zum Nutzen aller gefördert werden.

Dazu sollen im Dorf und im Vereinshaus **„Zur Alten Schule“**, Aktivitäten zur Förderung von Kultur, Jugendarbeit, des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft und des Schutzes der Natur in und um Altenhain, beitragen.

Im Vereinshaus werden eine Heimatstube zur Geschichte von Altenhain und eine Vereinsstube gepflegt.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Beiträge, Mittel und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Aufwendungsentschädigung kann gewährt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben keine Nutzung und Beteiligung am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beitragsregelung**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Die Beiträge werden gemäß Beitragsordnung, welche in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, erhoben. Der Beschluss zur Beitragsordnung ist mit einfacher Mehrheit, die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu fassen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - c) dem SchatzmeisterEr vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - d) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechs Mal statt.
- (4) Zur Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Stellvertreter die Leitung.
- (7) Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorstandssitzung, Mitglieder und Gäste einladen, welche mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch öffentlichen Aushang im Schaukasten des Vereins, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wie unter §9(1) beschrieben, einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dieser Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, nur zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

### **§ 11 Abteilung**

- (1) Eine Abteilung kann durch den Vorstand, innerhalb des Vereins, gegründet werden.
- (2) Sie besteht aus dem Abteilungsleiter und Vereinsmitgliedern welche ausgewählte Interessen des Vereins, innerhalb der Abteilung, verfolgen.
- (3) Der Abteilungsleiter wird durch den Vorstand berufen und abberufen.

### **§ 12 Status der Abteilung**

- (1) Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
- (2) Für die Abteilung gilt die Abteilungsordnung, welche vom Vorstand zu beschließen ist.

### **§ 13 Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Stadt Trebsen mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck, d. h. zu gemeinnützigen Zwecken in Altenhain, zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.05.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Altenhain, den 17.05.2014

Der Vorstand